

TOP 33:

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 391/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Änderungen in den folgenden verkehrsrechtlichen Gesetzen durchgeführt werden:

- Güterkraftverkehrsgesetz,
- Fahrpersonalgesetz,
- Binnenschiffahrtssaufgabengesetz,
- Fahrlehrergesetz,
- Straßenverkehrsgesetz und
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

Bei den Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen und um Klarstellungen. Beispiele sind die redaktionelle Anpassung des § 6 zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde sowie die Neufassung des § 7, mit der die Mitführungs- und Aushändigungspflichten im Güterkraftverkehr konkreter geregelt werden. So wird das Güterkraftverkehrsgesetz in Zukunft eine ausdrückliche Regelung enthalten, dass das Original der Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr nicht als Nachweis im Fahrzeug mitgeführt werden darf. Eine andere klarstellende Regelung enthält die Neufassung des § 21a Absatz 2, durch die die Befugnisse der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden bei Betriebskontrollen vom Wortlaut her den Befugnissen des Bundesamtes für Güterverkehr angeglichen werden.

Durch die Änderung des Fahrpersonalgesetzes wird eine Regelung geschaffen, durch die Verstöße gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in Deutschland auch dann geahndet werden können, wenn sie im Ausland begangen wurden. Die für das AETR geltenden Regelungen werden damit an die für die EU geltenden Regelungen angepasst.

Mit der Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes werden datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Marktbeobachtung durch das Bundesamt für Güterverkehr geschaffen.

Durch die Änderung des Fahrlehrergesetzes werden zum einen notwendige redaktionelle Anpassungen an die so genannte Dritte EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) und zum anderen erforderliche Folgeänderungen auf Grund der inhaltlichen Neubestimmung von Fahrerlaubnisklassen geregelt.

Mit einer Änderung des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes soll Klarheit über die verkehrsrechtliche Einstufung von Elektrofahrrädern erreicht werden. Unabhängig davon, ob Elektrofahrräder, deren Unterstützung beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher unterbrochen wird, mit einer so genannten "Anfahr- oder Schiebehilfe" ausgestattet sind oder nicht, werden diese Fahrzeuge als Fahrräder eingestuft mit der Folge, dass sie den für den Radverkehr geltenden Vorschriften unterliegen. Mit der Änderung werden entsprechende Beschlüsse der zuständigen Bund-Länder-Fachausschüsse sowie eine Empfehlung des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 2012 umgesetzt.

Durch die Änderung von § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes werden Widersprüche zwischen dem Recht der Berufskraftfahrer-Qualifikation und dem Fahrerlaubnisrecht beseitigt, die auf Grund der neuen Mindestalterregelungen im Zuge der Umsetzung der so genannten Dritten EU-Führerscheinrichtlinie entstanden sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Den vom Bundesrat im ersten Durchgang ausgesprochenen Forderungen (BR-Drucksache 31/13 (Beschluss)) wurde seitens des Deutschen Bundestages entsprochen. Im Rahmen der zweiten Lesung schlägt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages u. a. vor, die Eingangsformel zu ändern, weil nach seiner Ansicht das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Darüber hinaus wurden im Artikel 4 "Änderung des Fahrlehrergesetzes" geringfügige redaktionelle Änderungen angeregt (BT-Drucksache 17(15)569).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.